

# Studien- und Prüfungsreglement für die Bachelor-Studiengänge im Departement Wirtschaft (SPR BSc W)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)<sup>1</sup>, Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)<sup>2</sup> und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

beschliesst:

## 1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Studium für den Erwerb des Bachelors of Science in den Studiengängen des Departements Wirtschaft.

### 2. Studienstruktur

# Regelstudienzeit

Art. 2 Das Vollzeitstudium dauert regulär sechs Semester, das Teilzeitstudium acht Semester.

<sup>2</sup> Die reguläre Dauer des Grundstudiums beträgt im Vollzeitstudium zwei Semester, im Teilzeitstudium drei Semester.

<sup>3</sup> Die maximale Studiendauer für beide Studienmodelle beträgt 16 Semester.

<sup>4</sup> Die maximale Studiendauer kann aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden.

<sup>5</sup> Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.

### Studienplan

Art. 3 Der Studienplan bestimmt für die Studienmodelle Vollzeit und Teilzeit

- a das Modulangebot in ECTS-Credits,
- b die Zuteilung der Module in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule sowie deren Zuordnung zum Grund- und Hauptstudium,
- c die Vertiefungsrichtungen,
- d bei den Wahlpflichtmodulen den Umfang der Wahlpflicht in ECTS-Credits.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es enthält konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BSG 436.811.



### **Belegung ECTS-Credits**

**Art. 4** Pro Semester sind Module im Umfang von mindestens zwölf ECTS-Credits zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Lehre.

### 3. Module

Art. 5 ¹ Die Studierenden entscheiden im Rahmen dieses Studienreglements und des jeweiligen Studienplans, welche Module sie zur Erlangung der erforderlichen ECTS-Credits belegen wollen.

<sup>2</sup> Werden die erforderlichen Module des Grundstudiums gemäss Studienplan nicht innerhalb der doppelten regulären Studiendauer des Grundstudiums des jeweiligen Studienmodells absolviert, ist eine Anmeldung zu Modulen des Hauptstudiums bis zum Abschluss aller Module des Grundstudiums nicht möglich.

## 4. Kompetenznachweise

### An- / Abmeldung Schlussprüfung

- Art. 6 <sup>1</sup> Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für alle Teilkompetenznachweise während der Moduldurchführung und den ersten Termin einer allfälligen Schlussprüfung angemeldet.
- <sup>2</sup> Eine Abmeldung vom ersten Termin einer Schlussprüfung ist möglich. Die Abmeldefrist wird durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter festgelegt.
- <sup>3</sup> Für Schlussprüfungen wird ein zweiter Termin angeboten, für den sich die Studierenden anmelden müssen.

### Nachbesserung

- **Art. 7** <sup>1</sup> Kompetenznachweise mit einer Bewertung 3.5 oder «nicht erfüllt» können nachgebessert werden.
- <sup>2</sup> Wird eine Nachbesserung vorgenommen und ist deren Ergebnis genügend, wird die Note 3.5 durch die Note 4 ersetzt. Wird die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht genutzt, oder ist deren Ergebnis ungenügend, wird definitiv die Note 3.5 gesetzt.

# Wiederholung 1. Grundsatz

- Art. 8 ¹ Nicht bestandene Module können, mit Ausnahme des Pflichtmoduls «Bachelor-Thesis», zwei Mal wiederholt werden, sofern die entsprechenden Module weiterhin durchgeführt werden. Hierfür hat eine Anmeldung zum nicht bestandenen Modul, beziehungsweise zu nicht bestandenen (Teil-) Kompetenznachweisen zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Genügende Teilkompetenznachweise werden auch bei der Wiederholung des Moduls berücksichtigt, sofern sich Art und Zusammensetzung der Teilkompetenznachweise nicht verändert haben.
- <sup>3</sup> Wird ein Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.

Ist ein Kompetenznachweis bestanden oder wurden extern erworbene ECTS-Credits angerechnet, können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Es ist nicht



möglich, durch erneutes Absolvieren gleicher oder inhaltlich ähnlicher Module, beziehungsweise deren Kompetenznachweise eine bessere Bewertung zu erreichen.

#### 2. Thesis

- **Art. 9** <sup>1</sup> Die Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
- <sup>2</sup> Wurde nur die Präsentation als nicht bestanden bewertet, kann diese einmal wiederholt werden.

### Eröffnung

**Art. 10** Für die Eröffnung der Ergebnisse der Kompetenznachweise ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter zuständig.

# Verschieben eines Kompetenznachweises

**Art. 11** Über das Gesuch um Verschiebung eines Kompetenz- oder Teil-kompetenznachweises entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

### Informationen

- Art. 12 Zu Beginn des Moduls geben die Prüfenden den Studierenden bekannt.
- a in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,
- b welche Leistungen zu erbringen sind,
- c wann (Zeitpunkt) und über welche Zeitdauer die Leistungen zu erbringen sind,
- d nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,
- e wer die Bewertungen vornimmt,
- f welche Hilfsmittel zulässig sind.

### 5. Studienabschluss

# Bachelor-Thesis 1. Allgemeines

- Art. 13 Der Studiengang wird mit einer Bachelor-Thesis abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Die Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren Präsentation.
- <sup>3</sup> Die Thesis ist ein Pflichtmodul. Sie ist im Bereich einer gewählten Vertiefungsrichtung zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag.
- <sup>4</sup> Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelor-Thesis ist das erfolgreiche Absolvieren aller Pflichtmodule des Studiengangs.
- <sup>5</sup> Die Bachelor-Thesis kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden erstellt werden. Bei Gruppenarbeiten sind Kollektivbewertungen ausgeschlossen.
- <sup>6</sup> Die Thesis gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die dazugehörige Präsentation mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

### 2. Betreuung

- Art. 14 <sup>1</sup> Die Thesis wird durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemeinsam bewertet.
- <sup>2</sup> Gutachterinnen oder Gutachter können sein
- a die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent oder,
- b die oder der betreuende Lehrbeauftragte oder,



c eine Mittelbauangehörige oder ein Mittelbauangehöriger mit Lehrfunktion oder mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet.

#### 3. Präsentation

- **Art. 15** <sup>1</sup> Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.
- <sup>2</sup> Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der Präsentation ist die schriftliche Arbeit der Thesis.
- <sup>3</sup> Die Präsentation wird von den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern gemeinsam bewertet. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter leitet das Fachgespräch.
- <sup>4</sup> Expertinnen und Experten aus der Praxis können als Beisitzende mit beratender Funktion an der Präsentation der Thesis teilnehmen.

Diplom

- Art. 16 Das Bachelor-Diplom im entsprechenden Studiengang erhält, wer kumulativ
- a mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat, davon mindestens 60 ECTS-Credits im entsprechenden Studiengang am Departement Wirtschaft.
- b die erforderlichen ECTS-Credits aus den Pflicht- und den Wahlpflichtmodulen erworben hat.
- c die Bachelor-Thesis erfolgreich abgeschlossen hat.

Diplomzeugnis

Art. 17 Zur Berechnung der Gesamtdurchschnittsnote im Diplomzeugnis werden alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie die Bachelor-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtdurchschnittsnote wird auf zwei Nachkommastellen genau gerundet.

# 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

**Art. 18** Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2020/21 begonnen haben, schliessen dieses nach dem Reglement vom 25. August 2009 ab.

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 19** Das Studien- und Prüfungsreglement vom 11. Juni 2020 für die Studiengänge zum Erwerb des Bachelor-Diploms im Departement Wirtschaft (SPR BSc W) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20 Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 3. Juni 2022 Berner Fachhochschule Bern, 1. Juli 2022 Von der Bildungs- und Kulturdiretkion des Kantons Bern

genehmigt

Schulrat

Sig. Sig.

Stefan Gelzer, Vizepräsident Christine Häsler, Regierungspräsidentin